**Leistungsbeschreibung über die Lieferung von Energie**

|  |  |
| --- | --- |
| Auftragsnummer | Datum |
|  |  |
| für die Liegenschaft | | |
|  | | |

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Gegenstand der Ausschreibung 3**

**2. Allgemeine Hinweise zur Ausschreibung 3**

**2.1. Schutzbestimmungen 3**

**2.2. Liegenschaftsbegehungen 3**

**2.3. Verfahrensablauf 4**

**2.4. Kriterien zur Bewertung der Angebote 5**

**2.5. Wertung der Angebotspreise 5**

**2.6. Wertung der emittierten CO2-Äquivalente 6**

**2.7. Aufhebungsvorbehalt 6**

**3. Versorgungsaufgaben 6**

**3.1. Allgemeine Angaben 6**

**3.2. Versorgungsdauer 6**

**4. Allgemeine Beschreibung des Versorgungsobjektes 7**

**5. Versorgungsumfang 7**

**6. Versorgungsbedingungen 7**

**6.1. Zur Verfügung stehende Flächen 7**

**6.2. Grundsätzliche Rahmenbedingungen 7**

**6.3. Schnittstellen und Messung 7**

**6.4. Versorgungsparameter 7**

**6.5. Besondere Vorgaben 8**

**6.6. Lieferverpflichtung ohne Vorleistung von Vorlieferanten 8**

**6.7 Sonstige Hinweise und Anforderungen 8**

**7. Demontage 8**

**8. Preisbildung 9**

**9. Angebotserstellung und Angebotsabgabe 9**

**10. Anhang 9**

# Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Lieferung von Wärme/Kälte, kurz Energie, für die vorgenannte Liegenschaft, kurz Liegenschaft,die unter dem Punkt „Versorgungsobjekt“ beschrieben ist.

Dabei übernimmt der Auftragnehmer auf eigenes Risiko alle Aufgaben zur Energieversorgung der Liegenschaft.

Falls der Auftragnehmer sich zu einer technischen Lösung entscheidet, bei der auch elektrischer Strom erzeugt wird, ist dieser in das öffentliche Netz einzuspeisen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung beschreibt den Umfang und die Anforderungen für die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Maßnahmen und Leistungen und benennt alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Parameter.

# Allgemeine Hinweise zur Ausschreibung

## 

## 2.1. Schutzbestimmungen

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des ggf. folgenden Auftrags benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Die Unterlagen sind im Sinne des Schutzvermerks nach DIN ISO 16016 vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind der Öffentlichkeit zugänglich oder ausdrücklich zur Nutzung freigegeben.

## 2.2. Liegenschaftsbegehungen

Der Bieter wird aufgefordert, ein technisches Versorgungskonzept (wird Anlage 2 zum Energieliefervertrag) zu entwickeln und die zur Refinanzierung seiner Investitionen sowie zur Deckung seiner laufenden Aufwendungen erforderlichen Lieferentgelte zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist es möglich, in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ eine Begehung des Vertragsobjekts durchzuführen. Ansprechpartner für die Begehungen ist die Vergabestelle.

## 2.3. Verfahrensablauf

OBB_Verfahrensablauf

Bauverwaltung

Erstellung Ausschreibungs-  
unterlagen

Ausschreibung

Bauverwaltung

Bieter

Wertung der Angebote

Bauverwaltung

Angebot wirtschaftlich? Siehe Punkt 2.7

ja

Angebotserstellung / Angebotsabgabe

nein

Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und Auftragnehmer

Abschluss Energieliefervertrag

anderweitige Durchführung

Maßnahmenrealisierung

Auftragnehmer

Energielieferung

Auftragnehmer

Abbildung 1: Verfahrensablauf

Die Vergabestelle entscheidet nach Vorliegen der Angebote auf der Grundlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs, ob es zu einem Abschluss des Energieliefervertrages kommt. Die dem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu Grunde liegende Datei liegt als Anhang 3 bei.

Bei gegebener Wirtschaftlichkeit erteilt die Vergabestelle den Zuschlag an den Auftragnehmer. Im Anschluss an die Zuschlagserteilung schließt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle als Auftraggeber mit dem Auftragnehmer den der Ausschreibung beiliegenden Energieliefervertrag ab. Die Regelungen des Energieliefervertrags sind bei der Kalkulation der Energiepreise zu beachten. Bei nicht gegebener Wirtschaftlichkeit der Angebote wird die Vergabestelle die Ausschreibung aufheben.

Die Detailplanung und Ausführung der baulichen Maßnahmen beginnt unmittelbar nach Abschluss des Energieliefervertrags. Die Termine für den Abschluss der Baumaßnahmen und den Beginn der Versorgung sind dem Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) zu entnehmen.

## 2.4 Kriterien zur Bewertung der Angebote

Es werden grundsätzlich nur solche Angebote in der Wertung berücksichtigt, **deren Barwert unterhalb des Schwellenwertes aus Ziffer 2.7 liegt.**

Die Kriterien „Preis“ und „emittierte CO2-Äquivalente“ werden für jedes in der Wertung verbliebene Angebot nach dem weiter unten beschriebenen Punktesystem bewertet. Die errechneten Punktezahlen werden zu einer Gesamtpunktzahl aufaddiert. Den Zuschlag erhält der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Der Gewichtungsfaktor für das Kriterium Preis beträgt 80 % und für das Kriterium CO2-Äquivalente 20 %.

## 2.5 Wertung der Angebotspreise

Die Bewertung der angebotenen Preise erfolgt mit der Barwertmethode für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Er wird durch [Abzinsung](http://de.wikipedia.org/wiki/Abzinsung) der zukünftigen Zahlungen und anschließendes Summieren ermittelt.

Dazu werden die die angebotenen Preise wie folgt gewertet:

Mit den von den Bietern angebotenen Jahresgrund- und Arbeitspreisen wird der Energiebezugspreis für das erste Vertragsjahr ermittelt.

Der Bezugspreis der folgenden Vertragsjahre wird über die im Energieliefervertrag enthaltenen Berechnungsformeln zur Preisanpassung für den Jahresgrundpreis und den Arbeitspreis bis zum Ende der beabsichtigten Vertragslaufzeit berechnet.

Den Berechnungsformeln werden folgende Daten zu Grunde gelegt:

Für den Jahresgrundpreis:

*GP0* angebotener Jahresgrundpreis für das erste Vertragsjahr

*FixGP; VI* und *VL* Preisanteile gemäß Angebote der Bieter, in der Summe 100%

*I/I0* angenommene Steigerungsrate des Investitionsgüterindexes von      %

*L/L0* angenommene Steigerungsrate der Lohnkosten von      %

Für den Arbeitspreis:

*AP0* angebotener Arbeitspreis für das erste Vertragsjahr

*FixAP,VErdgas,VHeizöl,  
 Vreg u. VStrom* Preisanteile gemäß Angebote der Bieter, in der Summe 100%

*Erdgas/Erdgas0* angenommene Steigerungsrate für Erdgas (Verteilung) von      %

*Heizöl/Heizöl0* angenommene Steigerungsrate für Heizöl von      %

*Reg/Reg0* angenommene Steigerungsrate für Sägespäne und Sägenebenprodukte   
 von      %

*S/S0* angenommene Steigerungsrate für den Bezug von Elektrischem Strom  
 von      %

Die Bezugspreise der einzelnen Vertragsjahre werden nach der Barwertmethode bei einem effektiven Jahreszinssatz von      %auf den Barwert zum Zeitpunkt des ersten Vertragsjahres rückgerechnet.

Die einzelnen Barwerte werden zum Gesamtbarwert der angebotenen Leistung aufaddiert. Ist eine gleichzeitige Lieferung von Wärme und Kälte gefordert, so wird jeweils der Gesamtbarwert der jeweiligen Lieferart errechnet und anschließend werden beide Werte addiert. Dieser Summenwert wird wie nachfolgend beschrieben angewendet.

Aus den ermittelten Barwerten der einzelnen Angebote wird die Wertungspunktzahl wie folgt berechnet:

Für die Angebotswertung wird der Barwert (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Barwert

- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Barwertes. Alle Angebote mit darüber liegendem Barwert erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punkteermittlung für dazwischenliegende Barwerte erfolgt über lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

## 2.6. Wertung der emittierten CO2-Äquivalente

Die Emission an Gesamt-CO2-Äquivalenten (in t/a) sowie die spezifische Emission an CO2-Äquivalenten (in kg/MWh) werden in dem Vertragsdatenblatt ermittelt. Ist eine gleichzeitige Lieferung von Wärme und Kälte gefordert, so errechnet sich die spezifische Emission des Angebotes an CO2-Äquivalente wie folgt:

(Summe der Gesamt-CO2-Äquivalente für Wärme und Kälte) / (Summe der voraussichtlichen Liefermengen an Wärme und Kälte)

Für die Angebotswertung wird die spezifische Emission an CO2-Äquivalenten wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit 0 kg/MWh oder weniger an CO2-Äquivalenten

- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit 320 kg/MWh (entspricht in etwa dem von Heizöl EL) oder mehr an CO2-Äquivalenten.

Die Punkteermittlung für dazwischenliegende spezifische Emissionen an CO2-Äquivalenten erfolgt über lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

## 

## 2.7. Aufhebungsvorbehalt

Der Auftraggeber wird die Ausschreibung aufheben und die Energieversorgung anderweitig realisieren, wenn nur Angebote eingegangen sind, deren Barwert der Energielieferung über die gesamte Vertragslaufzeit über netto       €liegt.

# Versorgungsaufgaben

## Allgemeine Angaben

Das Vertragsobjekt soll vom Auftragnehmer umweltfreundlich mit Medium eintragenversorgt werden.

Die Abnahmestelle des Kunden für das Versorgungsmedium ist:

Adresse der Abnahmestelle

Der Auftragnehmer beliefert den Auftraggeber mit dem vorgenannten Medium nach den Vorgaben dieser Ausschreibung.

Dem Auftragnehmer obliegt die Betriebsführung und die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung gemäß DIN 31051) sowie alle weiteren zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendigen Leistungen (z.B. Störungsdienst, Schornsteinfeger, Brennstoff- und Hilfsstoffversorgung).

Die Rahmenbedingungen und Schnittstellen der Versorgungsaufgabe sind nachfolgend detailliert beschrieben.

## Versorgungsdauer

Das Datum des Versorgungsbeginns und die vorgesehene Vertragslaufzeit sind dem Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) zu entnehmen.

# Allgemeine Beschreibung des Versorgungsobjektes

## siehe Ausfüllhinweise

# Versorgungsumfang

Der Energiebedarf der zu versorgenden Gebäude ist dem Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) zu entnehmen.

# Versorgungsbedingungen

## Zur Verfügung stehende Flächen

Es besteht die Möglichkeit, dem Auftragnehmer eine Fläche auf einem Grundstück des Freistaates Bayern bzw. in Form eines Raumes oder mehrere Räume in der Liegenschaft (kurz: Nutzungsfläche) zum Zwecke der Errichtung von Versorgungsanlagen zur Erfüllung der gestellten Versorgungsaufgaben gegen ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) zur Verfügung zu stellen. Angaben zur Lage der Fläche(n) sind dem Lageplan in **Anhang 1** zu entnehmen. Die nähere Beschreibung der Flächen ist in Anhang 2 ersichtlich.

## Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Es ist folgender Mindestanteil der Jahresenergiemenge aus erneuerbaren Energieträgern zu decken:      %. Auf diesen Anteil können Kompensationsmaßnahmen gem. EEWärmeG angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung nachzureichen.

**Es sind nur die im Vertragsdatenblatt, Tabelle „CO2-Äquivalente“ aufgelisteten Energieträger zulässig.** Dort sind auch die zwingend anzuwendenden brennstoffbezogenen CO2-Äquivalente benannt, damit eine Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet ist.

Der Bieter hat die zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe erforderlichen Hilfsmedien (evtl. Gas, Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Telefon und sonstige Kommunikationsanschlüsse, etc.) zu bezahlen und mit dem jeweiligen Vorlieferanten vertraglich auszuhandeln.

Weiteres siehe Ausfüllhinweise

## Schnittstellen und Messung

Beschreibung der physischen Schnittstelle.

Die Instandhaltung der Leitung vom Energieerzeuger bis zu dieser Schnittstelle obliegt dem Bieter, die Instandhaltung sämtlicher Leitungen und Anlagenteile nach dieser Schnittstelle erfolgt durch den Auftraggeber. An der hier beschriebenen Schnittstelle erfolgt die Messung der nach Energieliefervertrag zu verrechnenden Energiemenge mittels eines vom Bieter gestellten, geeichten Wärme-/Kältemengenzählers.

Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

siehe Ausfüllhinweise

## Versorgungsparameter

Die Rahmenanforderungen an die Energieerzeugungsanlage entsprechend den Auslegungsparametern des Sekundärnetzes sind dem Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) zu entnehmen.

## Besondere Vorgaben

Hier sind unter anderem zu regeln: siehe Ausfüllhinweise

## Lieferverpflichtung ohne Leistung von Vorlieferanten

Für den Fall, dass die vereinbarten Betriebsparameter aufgrund Schlechtleistung von Vorlieferanten nicht eingehalten werden, hat der Energielieferant technische Einrichtungen und entsprechende Mengen Betriebs- und Brennstoffe auf dem überlassenen Grundstück, in den Räumlichkeiten vorzuhalten, die die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen auch ohne Vorlieferungen für mindestens 8 Kalendertage gewährleisten (z.B. durch eine stationäre Netzersatzanlage mit Antrieb über einen Verbrennungsmotor und entsprechendem Lagervorrat an Brennstoffen).

## Sonstige Hinweise und Anforderungen

Die Versorgungsleistungen müssen unter Beachtung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und   
Vorschriften erfolgen. Die Einhaltung vorgenannter Rechtsvorschriften geschieht in ausschließlicher   
Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist in vollem Maße verantwortlich für alle behördlichen Genehmigungen, Messungen, Prüfungen und Gutachten für den Bau und den Betrieb der Versorgungsanlagen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den maßgeblichen technischen Regelwerken alle

Medienleitungen und die Schnittstellen hinsichtlich Eigentum und Abrechnung zu kennzeichnen. Er trägt weiterhin die Verantwortung für die Sicherung der Baustellen und seines Eigentums.

Für den Fall, dass der Bieter auf den zur Verfügung gestellten Flächen eine Energieerzeugungsanlage errichtet, gilt weiterhin:

Um die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der errichteten Anlage zu ermöglichen, sind die Grenzwerte nach TA Lärm und TA Luft (Irrelevanzwerte) einzuhalten. Sind in diesen Versorgungsbedingungen an anderem Ort strengere Grenzwerte vorgegeben, so gelten diese. Emissionen, die nicht unmittelbar durch die Energieerzeugungsanlage bedingt sind, z.B. durch Verkehrsaufkommen wie für das Anliefern von Brennstoffen oder das Verfrachten von Brennstoffen auf dem Gelände der Energieerzeugungsanlage, sind in diese Grenzwerte einzubeziehen.

Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen und vor Versorgungsbeginn dem Auftraggeber eine vollständige technische Dokumentation der installierten Anlagen zu übergeben. Die Dokumentation ist bei baulichen Veränderungen während der Vertragslaufzeit zeitnah zu aktualisieren und dem Auftraggeber bekannt zu geben.

# Demontage

Anlagen und Anlagenkomponenten sowie sonstige Sachen und Stoffe gleich welcher Art, die der AN im Zuge der Errichtung der Energieversorgungsanlage stilllegt, ausbaut oder entfernt, hat er auf eigene Kosten ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit einschlägigen Abfallbeseitigungs- und –entsorgungsvor-schriften sowie dem Formblatt Abfall L241 gegen Nachweis zu entsorgen. Zuvor hat der AN beim AG schriftlich nachzufragen, ob der AG ein eigenes Verwendungs- und/oder Verwertungsinteresse geltend macht.

Ergänzende Angaben: siehe Ausfüllhinweise

# Preisbildung

Die anzugebenden Energiepreise müssen alle Leistungen vollständig berücksichtigen, die für die Versorgungsleistung über die Vertragslaufzeit notwendig sind. Dies beinhaltet unter anderem alle kapitalgebundenen, verbrauchsgebundenen, betriebsgebundenen und sonstigen Kosten sowie sämtliche zusätzlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der gestellten Versorgungsaufgaben notwendig sind.

Die Preise sind unterteilt nach Jahresgrundpreis sowie Arbeitspreis anzugeben.

Vom Bieter ist das Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag) für die geforderte Vertragslaufzeit vollständig auszufüllen. Die Preise sind für die im Vertragsdatenblatt angegebenen Basiswerte der Preisanpassung zu berechnen.

# Angebotserstellung und Angebotsabgabe

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die folgende Bestandteile enthalten:

* das ausgefüllte Vertragsdatenblatt (Anlage 1 zum Energieliefervertrag, bestehend aus den Einzeltabellen „Grundlagen“, „Preise“, „Technische Vorgaben“, „Störungsfristen“, „CO2-Äquivalente“). Im Falle einer gleichzeitigen Ausschreibung von Wärme- und Kältelieferung liegen die Einzeltabellen für Wärme- und Kälte getrennt vor (Ausnahme ggf. die Tabelle Grundlagen)
* eine technische Beschreibung der konzeptionellen Lösung der Energieversorgungsanlage, aus der sich nachvollziehbar auf Plausibilität prüfen lässt, dass die in dieser Leistungsbeschreibung und im Energieliefervertrag getroffenen bzw. festgelegten Regelungen, Betriebsparameter und Grenzwerte eingehalten werden (Technisches Versorgungskonzept; wird Anlage 2 zum Energieliefervertrag).

Angaben im Energieliefervertrag sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Kosten für die Bearbeitung der Angebote werden nicht erstattet.

# Anhang

## Anhang 1 Lageplan (Katasterauszug)

## Anhang 2 Beschreibung überlassene Flächen

**Anhang 3 Rechnerische Angebotswertung (Excel-Tabelle)**

**Sofern zutreffend:**

## Anhang 4 Grundriss Raum Übergabestelle

## Anhang 5 Hydraulisches Schema der kundenseitigen Energieverteilungsanlage

## Anhang 6 Planungs- und Betriebsparameter der Leitung von der Erzeugungsanlage zum Einspeisepunkt

## Anhang 7 Geotechnischer Bericht über das mögliche Pachtgrundstück als separates Geheft

**bei Bedarf weitere Anhänge einfügen**